

**Artenschutzprüfung Stufe I
zum BPlan Nr. 12 „Kammerherrnweg“
in Möhnensee-Völlinghausen**



Auftraggeber

**Ing.-Büro Dipl.-Ing. Michael Rademacher
Südstraße 35
59757 Arnsberg**

Stand: März 2022

Ausfertigung: __Abgabe

**Bearbeitung:
M.Sc.-Geogr. M. Mause
Dipl.-Biol. K.-J. Conze
Dipl.-Biol. U. Cordes**

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

**LökPlan – Conze & Cordes GbR
Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte
Tel.: 02947 - 89 241
Fax: 02947 - 977 43 59
buero@loekplan.de
www.loekplan.de**



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel	1
2	Lage	2
3	Gesetzliche Grundlagen	4
4	Vorprüfung des Artenspektrums	6
4.1	Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“	6
4.2	Biotopkataster (LINFOS-Daten, Land NRW 2021)	8
4.3	Anfrage beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)	12
4.4	Anfrage bei der biologischen Station und dem ehrenamtlichen Naturschutz	13
4.5	Ergebnisse der eigenen Geländebesichtigungen	15
5	Darstellung des Vorhabens und seiner Auswirkungen auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten	19
6	Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Tierarten – Abprüfung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG	22
7	Maßnahmen / Risikominimierung	23
8	Fazit	25
9	Quellenverzeichnis	26
9.1	Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	26
9.2	Internet.....	26
9.3	Kartengrundlagen & WMS-Dienste	26
10	Anhang	27

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des BPlan-Gebietes (rot) in Möhnese-Völlinghausen (ohne Regenrückhaltebecken) . .	2
Abb. 2: Lage des BPlan-Gebietes (rot) sowie des bei der Datenrecherche berücksichtigten 500m-Umrings (blau) (ohne Regenrückhaltebecken).....	3
Abb. 3: Lage des BPlan-Gebietes sowie des 500m-Puffers auf dem MTB-Q 4515-1 „Hirschberg“ (ohne Regenrückhaltebecken).....	6
Abb. 4: Lage von Naturschutzgebieten (SO – dunkelrot schraffiert) und Landschaftsschutzgebieten (LSG – dunkelgrün schraffiert) im Umfeld des B-Plan-Gebiets (rot) und des 500m-Umrings (blau) (Linfos, LAND NRW 2021) (ohne Regenrückhaltebecken).....	9
Abb. 5: Lage von schutzwürdigen Biotopen (BK – hellgrün schraffiert) und nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (BT - hellrot schraffiert), im Umfeld des BPlan-Gebiets (orange) und des 500m-Umrings (blau) (Linfos, LAND NRW 2021) (ohne Regenrückhaltebecken).....	9
Abb. 6: Lage des FFH-Gebietes DE-4515-304 (rot schraffiert) südlich bzw. südwestlich des UG (orange) teilweise innerhalb des 500m-Umrings (Linfos, LAND NRW 2021) (ohne Regenrückhaltebecken).....	10
Abb. 7: Ergebnis der Datenabfrage in der Landschaftsinformationssammlung @Linfos des LANUV vom 05.11.2021 für das UG (rot) und den 500m-Umring (ohne Regenrückhaltebecken).	13
Abb. 8: Darstellung der geplanten Bebauung mit Regenrückhaltebecken.	19
Abb. 9: Geplante Bebauung in der Seitenansicht.	20
Abb. 10: Pflanzschema für Heckensteifen und Waldmantel.	24
Abb. 11: Lageplan zum Waldmantel und Heckenstreifen.	24

Fotoverzeichnis

Foto 1: Blick von Norden nach Süden hangabwärts über das Plangebiet. Im Zentrum sind zwei alte Stiel-Eichen zu erkennen. Diese wachsen in einem angrenzende Privatgarten (Flurstück 325) und bleiben erhalten.....	16
Foto 2: Blick auf die beiden alten Stieleichen.....	16
Foto 3: Blick nach Westen über das Plangebiet. Es handelt sich um eine grasdominierte, intensiv genutzte Fettwiese.	17
Foto 4: Blick auf die Südostgrenze des UG (auf Höhe des hinteren Hauses durch das Grünland verlaufend).....	17
Foto 5: Blick von Südwesten hangaufwärts über das Plangebiet.	18
Foto 6: Blick nach Norden hangaufwärts auf die Nordgrenze des Plangebietes (Rote Linie: Verlauf der Straße Zum Löwerholz).....	18

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten 4515-1 „Hirschberg“ (LANUV 2021). Erhaltungszustand (EHZ) – Ampelbewertung: G = günstig, U = ungünstig/ unzureichend, S = un-günstig/ schlecht (abgefragt am 05.11.2021).	7
Tab. 2: Sachdatenauswertung der verschiedenen Schutzgebiete und schutzwürdigen sowie gesetzlich geschützten Biotope. Zur Lage siehe Abb. 4 bis Abb. 6 (Linfos, LAND NRW 2021).....	10
Tab. 3: Auflistung der planungsrelevanten Arten mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im Eingriffsbereich.	21

1 Anlass und Ziel

Im Rahmen der Aufstellung des BPlans Nr. 12 „Kammerherrnweg“ plant das Ingenieurbüro Rademacher die Erschließung eines Baugebietes mit 14 ein- bis maximal zweigeschossigen Wohnhäusern westlich des Kammerherrnweges in Möhnese-Völlinghausen.

Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen nach der Novellierung des BNatSchG (zuletzt geändert am 18. August 2021, mit Wirkung vom 31.08.2021) und der entsprechenden Anpassung des Landesnaturschutzgesetzes – LNatSchG NRW (aktueller Stand 18.05.2021) sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV Artenschutz, Stand 06.06.2016) sind für dieses Vorhaben auch die artenschutzrechtlichen Aspekte zu beachten.

Herr Rademacher beauftragte das Büro LökPlan daher im August 2021 mit der Erstellung einer Artenschutzprüfung Stufe I.

Dieses Gutachten soll feststellen, ob im UG streng geschützte bzw. planungsrelevante Arten vorkommen und ob durch die Umsetzung des Vorhabens Verbotstatbestände nach §19 oder §44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden bzw. wie diese ggf. vermieden oder ausgeglichen werden können.

2 Lage

Das BPlan-Gebiet hat eine Größe von ca. 11.200 m² und liegt im Bereich einer intensiv genutzten Fettwiese westlich des Kammerherrnweg in Möhnese-Völlinghausen (Abb. 1). Das UG schließt östlich an bereits bestehende Wohnbebauung bzw. die dazugehörigen Gärten an. Im Norden wird es durch die Straße Zum Löwerholz begrenzt. Die Ost- und Südgrenze verläuft durch das Grünland. An der Südwestseite ist auf ca. 540 m² noch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens geplant. Diese Fläche fehlt in den Karten zur Hintergrundrecherche ist jedoch in Abb. 8 nachzuvollziehen und wurde bei der oben bezifferten Flächengröße bereits mit eingerechnet und auch bei der Geländebegehung mit begutachtet.

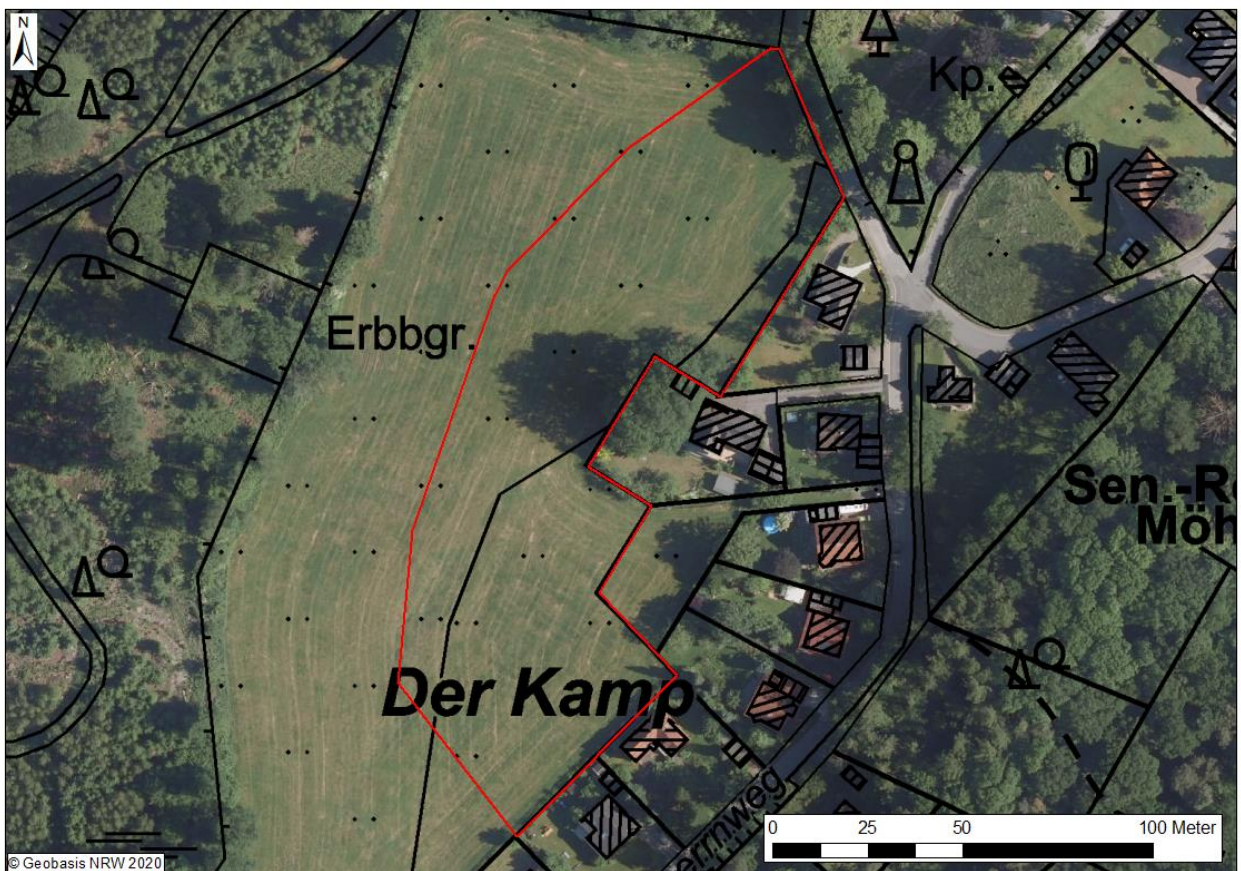


Abb. 1: Lage des BPlan-Gebietes (rot) in Möhnese-Völlinghausen (ohne Regenrückhaltebecken).

Bei der Datenrecherche zum vorliegenden Gutachten wurde neben dem Plangebiet auch ein 500m-Umring um das BPlan-Gebiet berücksichtigt (Abb. 2). Das erweiterte Umfeld setzt sich aus den Siedlungsbereichen von Völlinghausen im Osten und Süden sowie Wald- und Ackerflächen im Norden und Westen zusammen.



Abb. 2: Lage des BPlan-Gebietes (rot) sowie des bei der Datenrecherche berücksichtigten 500m-Umrings (blau) (ohne Regenrückhaltebecken).

3 Gesetzliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010 (letzte Änderung wirksam seit 31.08.2021) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gültig sind diese Regelungen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in NRW naturschutzfachlich begründeten Auswahl der "planungsrelevanten Arten" aus den „Europäischen Vogelarten“ gem. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Die 192 in NRW vorkommenden planungsrelevanten Arten (Stand 14.06.2018) setzen sich aus 135 Vogelarten, aus 25 Säugetieren, 13 Amphibien und Reptilien, 13 Wirbellosen und 6 Farn- und Blütenpflanzen zusammen.

Für diese Arten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden.

Gem. § 19 BNatSchG gilt, dass ein Eingriff unzulässig ist, wenn durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen (gemäß den Anhängen bzw. Artikel der o.g. Richtlinien) nicht ersetzbar sind, oder sich der günstige Erhaltungszustand verschlechtert.

Ausnahmen können nur für solche Eingriffe zugelassen werden, die die Bedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllen.

4 Vorprüfung des Artenspektrums

4.1 Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“

Zur ersten Beurteilung der planungsrelevanten Arten wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>) des LANUV (2021) ausgewertet. Dort werden Informationen zu den bislang bekannten Vorkommen geliefert. Für jeden Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) in Nordrhein-Westfalen wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB-Q nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben, wobei die Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat.

Die Abfrage erfolgte für den Quadranten 1 des MTB 4515 „Hirschberg“. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das BPlan-Gebiet mit einer Fläche von ca. 11.200 m² nur einen sehr geringen Ausschnitt des ca. 25 qkm (2.500 ha) großen MTB-Q bilden (vgl. Abb. 3).

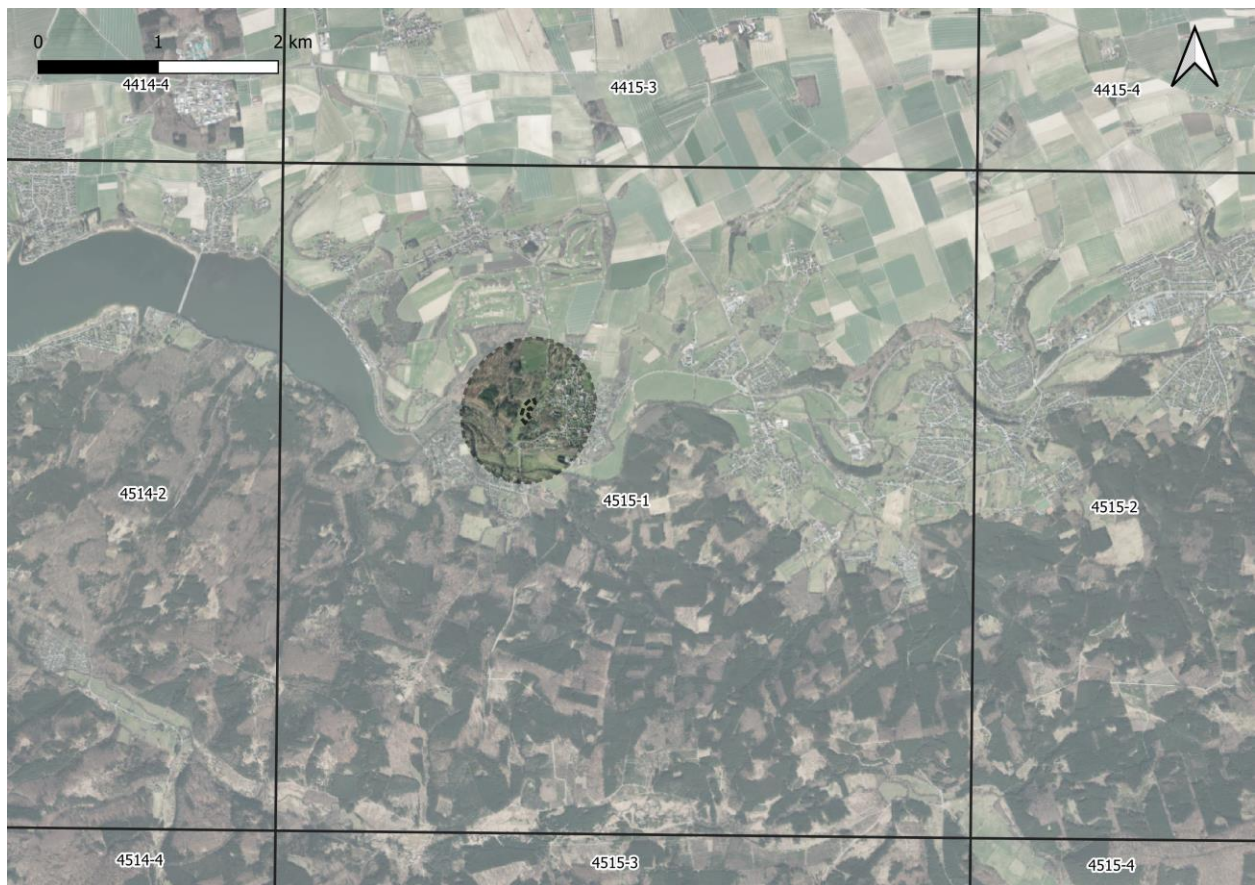


Abb. 3: Lage des BPlan-Gebietes sowie des 500m-Puffers auf dem MTB-Q 4515-1 „Hirschberg“ (ohne Regenrückhaltebecken).

In der Tab. 1 sind die nach dem FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zu erwartenden bzw. potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten aufgeführt. Es handelt sich dabei insgesamt um Vorkommen von 47 Arten: 5 Säugetierarten und 48 Vogelarten.

**Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten 4515-1 „Hirschberg“ (LANUV 2021).
Erhaltungszustand (EHZ) – Ampelbewertung: G = günstig, U = ungünstig/ unzureichend, S = ungünstig/ schlecht (abgefragt am 05.11.2021).**

Dt. Name	Wiss. Name	Status	EHZ NRW (KON)	EHZ NRW (ATL)
Säugetiere				
Abendsegler	Nyctalus noctula	Nachw. ab 2000 vorh.	G	G
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	Nachw. ab 2000 vorh.	G	G
Luchs	Lynx lynx	Nachw. ab 2000 vorh.	S	
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Nachw. ab 2000 vorh.	G	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Nachw. ab 2000 vorh.	G	G
Vögel				
Baumfalke	Falco subbuteo	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	U
Baumpieper	Anthus trivialis	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-	U-
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	U
Eisvogel	Alcedo atthis	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	G
Feldlerche	Alauda arvensis	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-	U-
Feldschwirl	Locustella naevia	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	U
Feldsperling	Passer montanus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	U
Fischadler	Pandion haliaetus	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G	G
Gänsesäger	Mergus merganser	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G	G
Girlitz	Serinus serinus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	S
Graureiher	Ardea cinerea	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	G
Grauspecht	Picus canus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S	S
Habicht	Accipiter gentilis	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	U
Kiebitz	Vanellus vanellus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S	S
Kleinspecht	Dryobates minor	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	U
Krickente	Anas crecca	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G	G
Kuckuck	Cuculus canorus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-	U-
Löffelente	Anas clypeata	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.		U
Mäusebussard	Buteo buteo	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	U
Mittelspecht	Dendrocopos medius	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	G
Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	S	S
Neuntöter	Lanius collurio	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G-	U
Rauchschnalze	Hirundo rustica	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-	U
Rebhuhn	Perdix perdix	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S	S
Rotmilan	Milvus milvus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	S
Schellente	Bucephala clangula	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G	G
Schleiereule	Tyto alba	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	G
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	G
Schwarzstorch	Ciconia nigra	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	S
Silberreiher	Casmerodius albus	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G	G
Sperber	Accipiter nisus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	G
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	S
Spießente	Anas acuta	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	U	U
Star	Sturnus vulgaris	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	U

Tafelente	Aythya ferina	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G	G
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	G
Turteltaube	Streptopelia turtur	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S	S
Wachtelkönig	Crex crex	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S	S
Waldkauz	Strix aluco	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	G
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	U
Waldohreule	Asio otus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	U
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	U
Wespenbussard	Pernis apivorus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	S
Wiesenpieper	Anthus pratensis	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S	S
Wiesenweihe	Circus pygargus	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S	S
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	G

4.2 Biotopkataster (LINFOS-Daten, Land NRW 2021)

Die Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) beinhaltet Informationen über Lebensräume und deren wildlebende Pflanzen und Tiere, die bestimmten Kategorien von Schutzgebieten (z. B. Biotopkatasterflächen (BK), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturschutzgebiete (NSG)) zugewiesen sind. In Abb. 4 bis Abb. 6 ist die Lage der relevanten LINFOS-Objekte innerhalb des 500m-Umrings dargestellt, in Tab. 2 erfolgt eine Wiedergabe der für das Gutachten zentralen Sachdaten.

Es wird deutlich, dass insbesondere südlich und westlich naturschutzfachlich hochwertige Biotope und Schutzgebiete vorliegen.

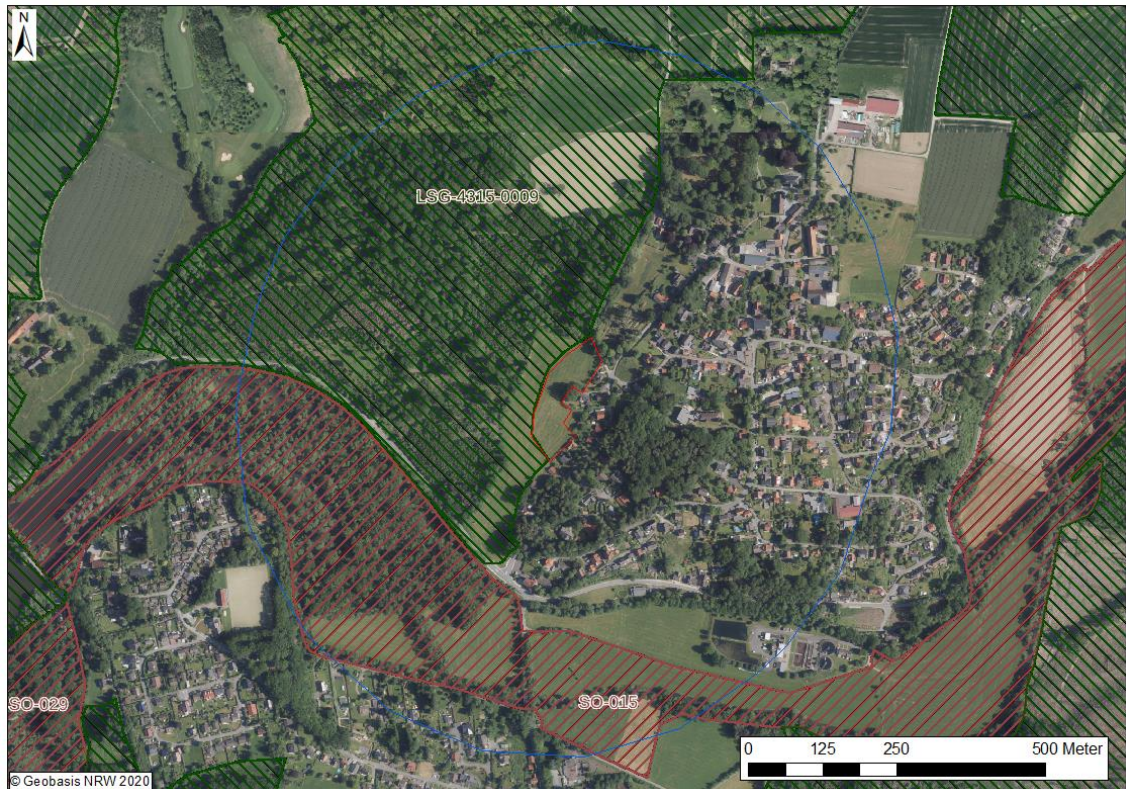


Abb. 4: Lage von Naturschutzgebieten (SO – dunkelrot schraffiert) und Landschaftsschutzgebieten (LSG – dunkelgrün schraffiert) im Umfeld des B-Plan-Gebiets (rot) und des 500m-Umrings (blau) (Linfo, LAND NRW 2021) (ohne Regenrückhaltebecken).

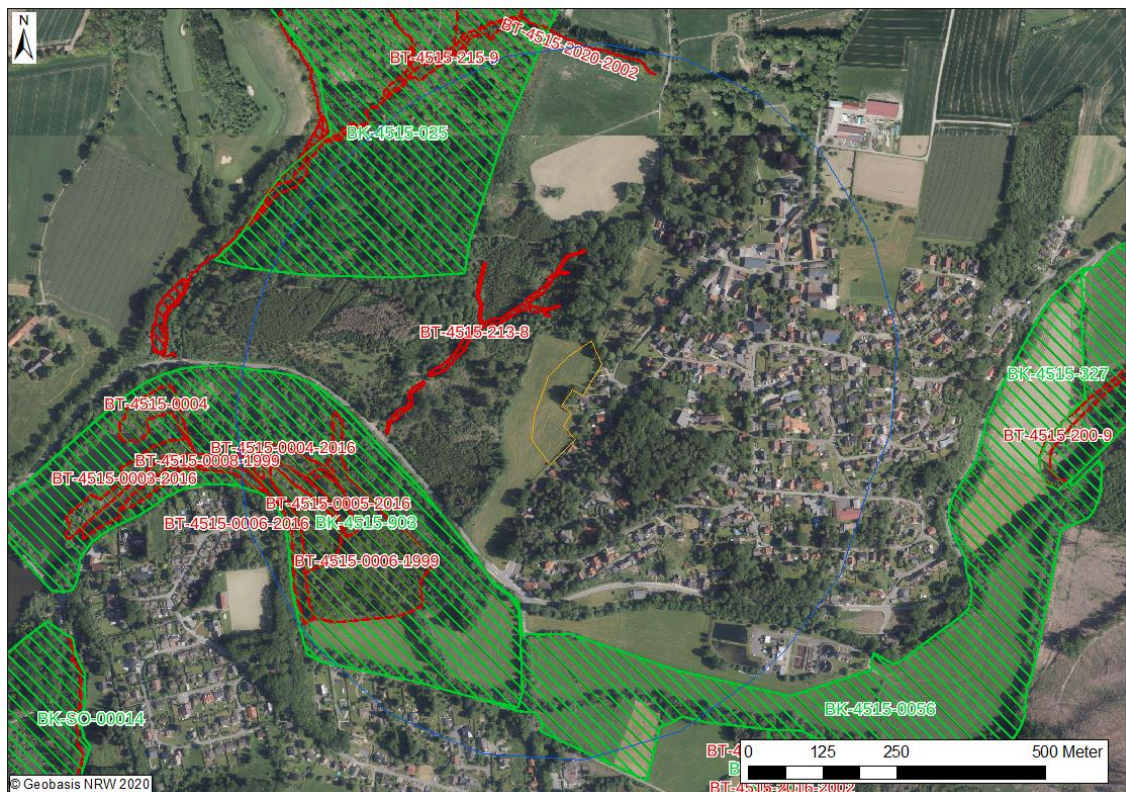


Abb. 5: Lage von schutzwürdigen Biotopen (BK – hellgrün schraffiert) und nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (BT - hellrot schraffiert), im Umfeld des B-Plan-Gebiets (orange) und des 500m-Umrings (blau) (Linfo, LAND NRW 2021) (ohne Regenrückhaltebecken).

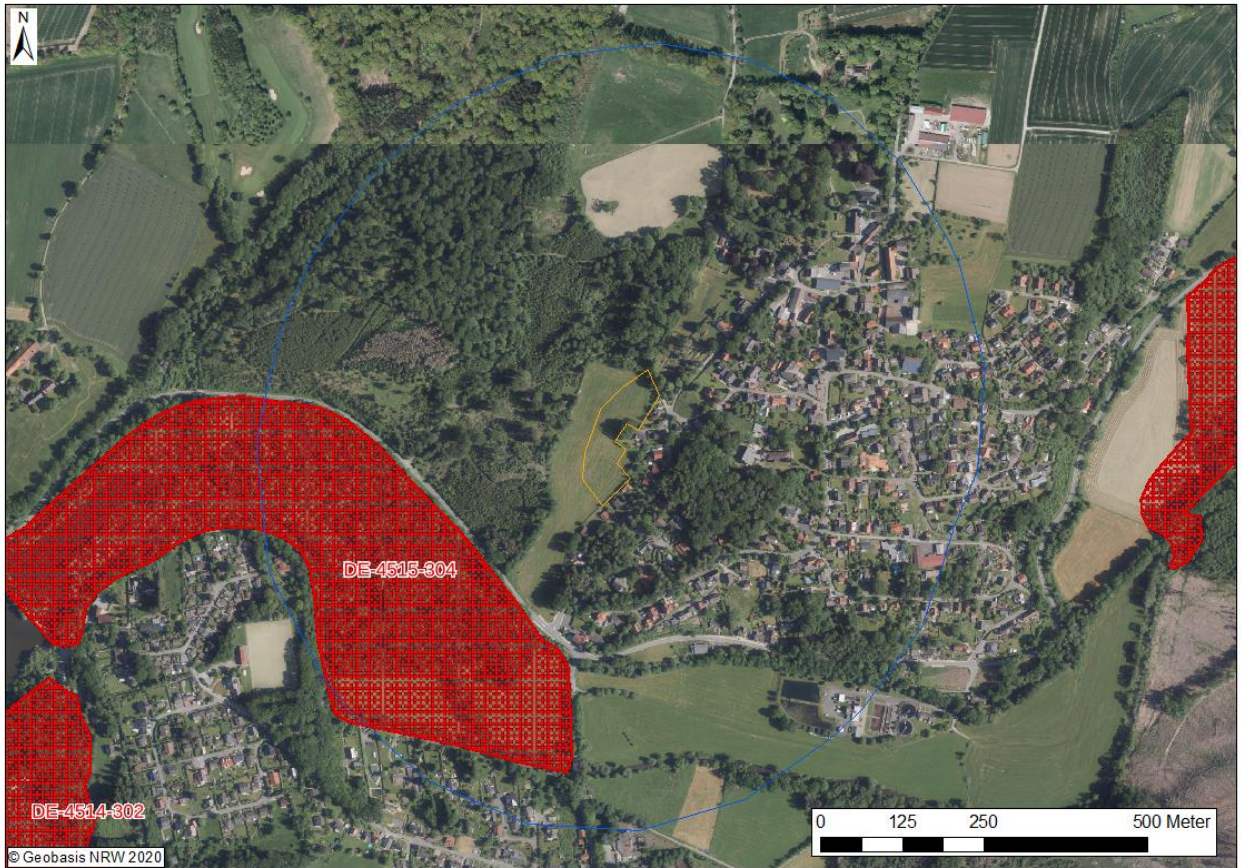


Abb. 6: Lage des FFH-Gebietes DE-4515-304 (rot schraffiert) südlich bzw. südwestlich des UG (orange) teilweise innerhalb des 500m-Umrings (Linfos, LAND NRW 2021) (ohne Regenrückhaltebecken).

Tab. 2: Sachdatenauswertung der verschiedenen Schutzgebiete und schutzwürdigen sowie gesetzlich geschützten Biotope. Zur Lage siehe Abb. 4 bis Abb. 6 (Linfos, LAND NRW 2021)

Objektkennung	Objektbezeichnung	Lage im UG/ Entfernung zum UG Hinweise auf FT	Letzte Datenerhebung mit Angaben zu Büro und Datum
Schutzwürdige Biotope			
BK-4515-025	Eichenmischwald suedlich des Koebinghofes	Beginnt ca. 210 m nordwestlich des UG Diagnostisch relevante Tierarten: - (Buntspecht) (Bem.: bv) - (Buchfink) (Bem.: bv) - (Waldbaumläufer) (Bem.: bv) - (Kleiber) (Bem.: bv) - (Blaumeise) (Bem.: bv) - (Kohlmeise) (Bem.: bv) - (Tannenmeise) (Bem.: bv) - (Gartenbaumläufer) (Bem.: bv) - (Singdrossel) (Bem.: bv)	Letzte angegebene Kartierung 11.07.88 ohne Angabe zur bearbeitenden Institution
BK-4515-903	NSG Moehneaeu Voellinghausen	Verläuft ca. 190 m südlich des UG Diagnostisch relevante Tierarten: - (Wasseramsel) (Bem.: bv) - (Gartenbaumläufer) (Bem.: bv) - (Waldbaumläufer) (Bem.: bv) - (Stockente) (Bem.: bv)	Letzte angegebene Kartierung 22.09.99 ohne Angabe zur bearbeitenden Institution

		<ul style="list-style-type: none"> - (Buchfink) (Bem.: bv) - (Haubentaucher) (Bem.: bv) - (Zwergtaucher) - (Sperrart) - (Zaunkönig) (Bem.: bv) - (Blaumeise) (Bem.: bv) - (Kohlmeise) (Bem.: bv) - (Weidenmeise) (Bem.: bv) - (Teichhuhn) (Bem.: bv) - (Gebirgsstelze) (Bem.: bv) - (Kleiber) (Bem.: bv) - (Kleinspecht) (Bem.: bv) - (Zilpzalp) (Bem.: bv) 	
BK-4515-0056	Möhnetal südlich Völlinghausen	Verläuft ca. 190 m südlich des UG Keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Sachdaten	Letzte angegebene Kartierung 04.10.06 ohne Angabe zur bearbeitenden Institution
Gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG bzw. §42 LNatSchG)			
BT-4515-213-8 Quellbereich und Quellbach	Keine Angabe	Beginnt ca. 70 m nordwestlich des UG Keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Sachdaten	Letzte angegebene Kartierung 20.06.02 ohne Angabe zur bearbeitenden Institution
BT-4515-0006-1999 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	Keine Angabe	Beginnt ca. 250 m südlich des UG Keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Sachdaten	Letzte angegebene Kartierung 22.09.99 ohne Angabe zur bearbeitenden Institution
BT-4515-0004-2016 Weidenauwald	Keine Angabe	Beginnt ca. 340 m südwestlich des UG Keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Sachdaten	Letzte angegebene Kartierung 01.08.16 ohne Angabe zur bearbeitenden Institution
BT-4515-0008-1999 Fließgewässer mit Unterwasservegetation	Keine Angabe	Beginnt ca. 370 m südwestlich des UG Diagnostisch relevante Tierarten: Bachneunauge Groppe	Letzte angegebene Kartierung 22.09.99 ohne Angabe zur bearbeitenden Institution
BT-4515-0005-2016 Weidenauwald	Keine Angabe	Beginnt ca. 320 m südwestlich des UG Keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Sachdaten	Letzte angegebene Kartierung 01.08.16 ohne Angabe zur bearbeitenden Institution
BT-4515-0006-2016 Weidenauwald	Keine Angabe	Beginnt ca. 350 m südwestlich des UG Keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Sachdaten	Letzte angegebene Kartierung 04.08.16 ohne Angabe zur bearbeitenden Institution
BT-4515-0004 Röhrichtbestand	Keine Angabe	Beginnt ca. 415 m südwestlich des UG Keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Sachdaten	Letzte angegebene Kartierung 22.09.99 ohne Angabe zur bearbeitenden Institution

BT-4515-0007-2016 Weidenauwald	Keine Angabe	Beginnt ca. 455 m südwestlich des UG Keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Sachdaten	Letzte angegebene Kartierung 04.08.16 ohne Angabe zur bearbeitenden Institution
BT-4515-2020-2002 Fließgewässer	Keine Angabe	Beginnt ca. 470 m nördlich des UG Keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Sachdaten	Letzte angegebene Kartierung 20.06.02 ohne Angabe zur bearbeitenden Institution
Landschaftsschutzgebiete			
LSG-4315-0009	LSG-Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest	Schließt westlich direkt an das UG an Keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Sachdaten	Keine Angabe
Naturschutzgebiete			
SO-015	NSG Moehnetal	Verläuft ca. 200 m südlich des UG Diagnostisch relevante Tierarten: Groppe Bachneunauge Eisvogel Neuntöter Schwarzstorch	Letzte Kartierung 12.09. bis 04.10.06 NLU (Stubbe, Wolf)
FFH-Gebiete			
DE-4515-304	Moehne Mittellauf	Diagnostisch relevante Tierarten: Groppe (nicht ziehend) Eisvogel (Brut, Fortpflanzung) Grauspecht (Brut, Fortpflanzung) Kleinspecht (Brut, Fortpflanzung) Neuntöter (Brut, Fortpflanzung) Sperrart (Durchzug) Zwergtaucher	24.09.2014 Fortschreibung (Bem: BK Kartierung 2010)

4.3 Anfrage beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

Das LANUV stellt auf Anfrage Fundpunkte von Tieren (FT) und Pflanzen (FP) zur Verfügung, die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange hinzugezogen werden können. Am 05.11.2021 wurde eine Anfrage bezogen auf das BPlan-Gebiet und den 500m-Umring an das LANUV zwecks Übermittlung etwaiger Datensätze gestellt. Diese wurde am 18.11.2021 mit dem Hinweis auf einen Eisvogelfundpunkt ca. 450 m südlich des Eingriffsbereiches aus dem Jahr 2010 beantwortet.

Zusätzlich wurde auch die Landschaftsinformationssammlung „@Linfos“ bezogen auf das UG und den 500 m Umring ausgewertet (abgefragt am 05.11.2021), da diese Datenbank auch Fundpunkte zur (planungsrelevanten) Tieren und Pflanzen enthält. Neben dem oben genannten Eisvogel-Fundpunkt ist auch noch ein Rotmilan-Fundpunkt aus 2013 dargestellt. Dieser liegt allerdings ca. 50 m außerhalb des 500m-Umrings innerhalb eines Waldbestandes.

Die nachfolgende Abb. 7 zeigt das Ergebnis der Abfragen.

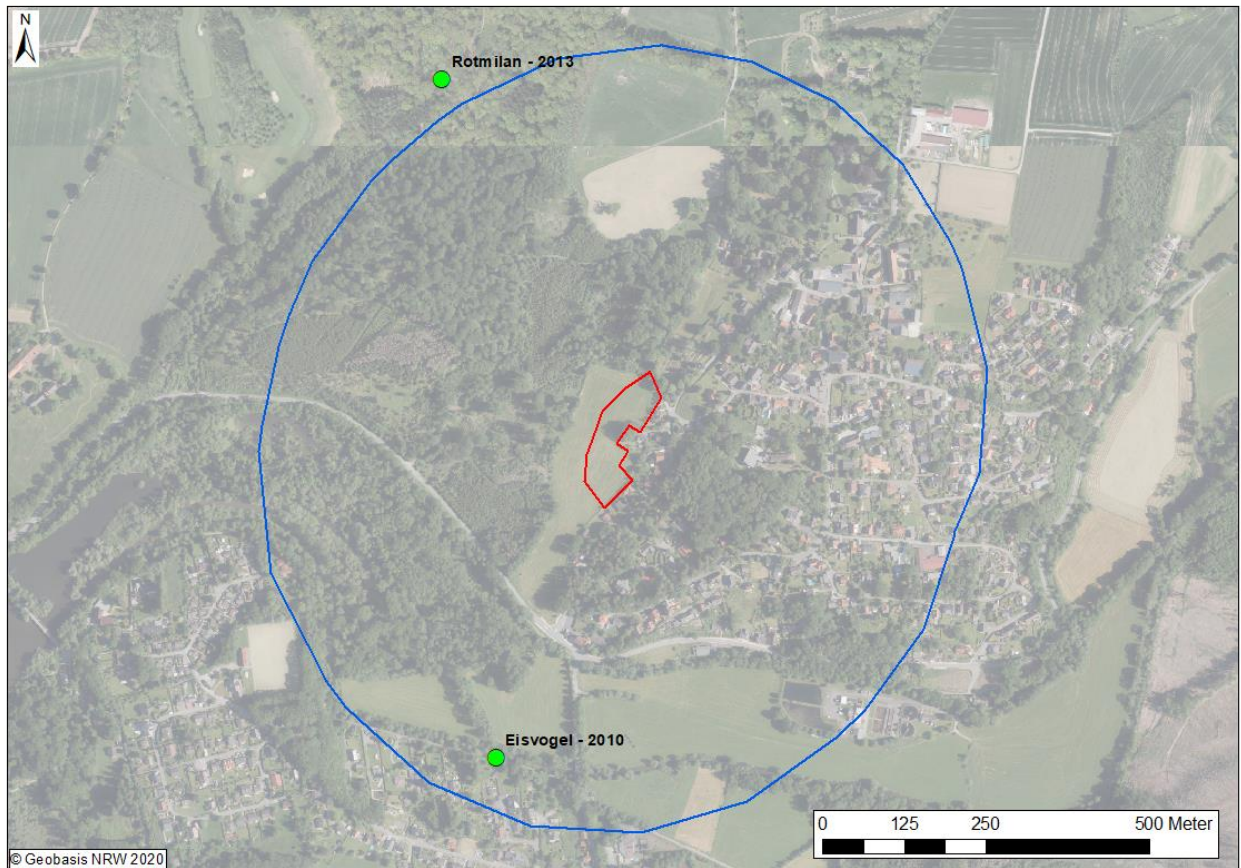


Abb. 7: Ergebnis der Datenabfrage in der Landschaftsinformationssammlung @Linfos des LANUV vom 05.11.2021 für das UG (rot) und den 500m-Umring (ohne Regenrückhaltebecken).

4.4 Anfrage bei der biologischen Station und dem ehrenamtlichen Naturschutz

Bei der zuständigen Biologischen Station Soest (ABU) wurden am 05.11.2021 per Mail Hinweise auf planungsrelevante oder sonstige bemerkenswerte Arten im BPlan-Gebiet und einem 200m-Puffer abgefragt. Eine Rückmeldung der ABU erfolgte bis zum 29.11.2021 nicht, allerdings wurden Anwohner aus dem Kammerherrnweg von der ABU kontaktiert und aus zwei Telefonaten und einer E-Mail ergaben sich nachfolgend dargestellte Hinweise (Korrespondenz am 26.11. und 29.11, 30.11.2021):

Säugetiere

- Verschiedene Arten von Fledermäusen (jagend im UG).
- Fledermausquartiere am Kammerherrnweg 3a, unter dem Dach (knapp südlich des UG)
- Hermelin, Wildschweine

Vögel

- Rotmilan, Waldohreule, Waldkauz, Schleiereule, Grauspecht, Grünspecht

- Trauerschnäpper und Grauschnäpper (Brutvögel im Garten vom Kammerherrnweg 3a, knapp südlich des UG)

Amphibien

- Erdkröte (UG als Wanderkorridor, weitere Fundpunkte im Garten vom Kammerherrnweg 3a)
- Feuersalamander (im Garten vom Kammerherrnweg 3a)
- Südlich des Löwerholz entlang der Straße „Im Möhnesee“ wird jährlich ein Amphibienzaun zum Schutz wandernder Erdkröten aufgestellt, um die Tiere bei Ihrer Wanderung aus dem Löwerholz (Überwinterungsgebiet) in die Möhneae abzufangen und sicher zu den Reproduktionsgewässern südlich der Straße zu transferieren.

Insekten

- Libellen
- Aurorafalter
- Distelfalter
- Kaisermantel
- Rotes Ordensband
- Schillerfalter (unbestimmt)
- Widderchen
- Taubenschwänzchen
- Hirschkäfer
- Goldlaufkäfer

4.5 Ergebnisse der eigenen Geländebesichtigungen

Am 8.11. erfolgte zwischen 7:30 und 08:15 die Begutachtung und fotografische Dokumentation des sehr strukturarmen Plangebietes (Foto 1 bis Foto 6). Dabei wurden das Grünland, sowie die angrenzenden Gärten im Osten und der Waldrand im Westen in Augenschein genommen.

Das Plangebiet liegt vollständig auf einer intensiv genutzten, grasdominierten Fettwiese (Biotoptyp EA0, Biotopwert = 3). Aufgrund der intensiven Nutzung ist das Grünland als Nahrungshabitat (z.B. für Samenfresser wie Stieglitz, Girlitz oder Bluthänfling) kaum geeignet. Brutplätze für Offenlandbrüter der Feldflur (z. B. Feldlerche) sind auch in Kombination mit der unmittelbaren Nähe zu den Vertikalstrukturen des Siedlungsbereiches im Osten und des Waldbestandes im Westen auszuschließen.

Nicht auszuschließen ist die Jagd auf Kleinsäuger (insb. nach Mahd-Ereignissen) und Kleinvögeln durch Greifvögel im Bereich des Grünlandes sowie die Nutzung des darüber liegenden Luft- raumes durch Insektenjäger (insb. Mehlschwalbe, Rauschschwalbe, Mauersegler). Aufgrund der geringen Grünlandqualität ist der Stellenwert der begutachteten Fläche für die genannten Arten- gruppen jedoch als gering einzustufen.

Die östlich angrenzenden Siedlungsbereiche bzw. die dazugehörigen Gärten sind durch einen Zaun sowie stellenweise Gebüschstreifen und Hecken vom Plangebiet getrennt. Hervorzuheben sind zwei markante, mächtige Stieleichen, die mit ihrem Ast- und Wurzelwerk in das Baugebiet hineinreichen (Flurstück 325). Eine schadhafte Einwirkung auf den Wurzelraum (Bebauung oder Befahren mit schweren Baumaschinen) ist hier zu vermeiden. Der Wurzelraum kann annähe- rungsweise über den Kronendurchmesser abgeschätzt werden.

Die Westgrenze des UG verläuft durch das Grünland. Die Entfernung der geplanten Bebauung zum weiter westlich gelegenen Waldstück beträgt ca. 40 m.



Foto 1: Blick von Norden nach Süden hangabwärts über das Plangebiet. Im Zentrum sind zwei alte Stiel-Eichen zu erkennen. Diese wachsen in einem angrenzende Privatgarten (Flurstück 325) und bleiben erhalten.



Foto 2: Blick auf die beiden alten Stieleichen.



Foto 3: Blick nach Westen über das Plangebiet. Es handelt sich um eine grasdominierte, intensiv genutzte Fettwiese.



Foto 4: Blick auf die Südostgrenze des UG (auf Höhe des hinteren Hauses durch das Grünland verlaufend).



Foto 5: Blick von Südwesten hangaufwärts über das Plangebiet.



Foto 6: Blick nach Norden hangaufwärts auf die Nordgrenze des Plangebietes (Rote Linie: Verlauf der Straße Zum Löwerholz).

5 Darstellung des Vorhabens und seiner Auswirkungen auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten

Die nachfolgende Abb. 8 zeigt die geplante Bebauung. Insgesamt sollen 14 Wohnhäuser inkl. Garagen beidseitig einer dazugehörigen neuen Erschließungsstraße errichtet werden. Die Größe der Grundstücksflächen liegt zwischen 420 und 897 m². Die bis 2-geschossigen Gebäude haben eine Höhe von maximal 10 m, die Straße eine Breite von meist 5 m (Ausnahme z. B. Wendehammer, s. Abb. 9). An der Ostseite der Erschließungsstraße ist mittig (gegenüber den alten erhaltenen Stiel-Eichen) ein kleiner ca. 121 m² großer „Platz“ geplant. Im Südwesten wird zudem auf etwa 540 m² ein Regenrückhaltebecken angelegt.

Die versiegelte Fläche pro Gebäude inkl. Garage, Zufahrt und Terrasse wird auf etwa 200 m² geschätzt. Inkl. Straße und kleinem Platz wird überschlagsweise etwa 50 Prozent des UG versiegelt (UG = 11.200 m²). Die Lage der Verkehrswege vor den beiden Stieleichen ist so gewählt, dass unterhalb der Baumkronen keine Flächen versiegelt werden.



Abb. 8: Darstellung der geplanten Bebauung mit Regenrückhaltebecken.

VORABZUG



Gemeinde Mönhensee
Ortsteil Völlinghausen
Blumenkamp

Planungsstand: Vorentwurf

Maßstab: 1 : 250

Stand: 29. Oktober 2021

Im Auftrag von:
Projekta Grundbesitz GmbH
Schobbostraße 17 | 59755 Arnsberg

Bearbeitet von:

pp als projekt partner architekten stadtplaner GmbH
für Umwelt & Energie

Abb. 9: Geplante Bebauung in der Seitenansicht.

Baubedingte Wirkungen

Hierbei ist mit bautypischen Effekten wie Lärm-, Schadstoff- und Lichtemissionen zu rechnen. Die Einrichtung von Lager- oder Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des Plangebietes ist nicht vorgesehen.

Anlagebedingte Wirkungen

Nach der aktuellen Planvorlage (Pesch & Partner, Vorabzug November 2021) wird ca. 50 Prozent des Untersuchungsgebietes versiegelt. Es erfolgt eine Anbindung an die Versorgungsinfrastruktur (Strom, Wasser, Abwasser, etc.) mit entsprechendem Eingriff in den Boden. Die Außenflächen werden als Gärten gestaltet.

Betriebsbedingte Wirkungen

Hierbei ist mit wohngebietstypischen Effekten wie Lichtemission (Straßenbeleuchtung, Gebäudebeleuchtung), Geräuschemission (Siedlungslärm, Verkehrslärm PKW und Versorgungsfahrzeuge) und Schadstoffemissionen (Verkehr, Öfen) zu rechnen.

Vorbelastung

Das Plangebiet stellt sich derzeit als intensiv genutzte, grasdominierte Fettwiese (Biotoptyp EA0) dar. Es grenzt im Osten unmittelbar an bestehende Wohnbebauung und im Norden an die Straße Zum Löwerholz. Vorbelastungen bestehen daher durch die intensive landwirtschaftliche

Nutzung und die schon bestehende benachbarte Wohnsiedlung mit dem Verkehr auf der vorgeannten Straße.

Analyse von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Nach den Geländeuntersuchungen kann für alle der in Kap. 4 aufgeführten Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden. In der folgenden Tab. 3 werden zu den einzelnen Arten ggf. noch erläuternde Aussagen zum Vorkommen bzw. zur Betroffenheit getroffen.

Tab. 3: Auflistung der planungsrelevanten Arten mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im Eingriffsbereich.

Dt. Name	Vorkommen, besteht ein geeignetes Habitat-/ Quartierangebot?	Betroffenheit, werden Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst?
Säugetiere		
Abendsegler	Pot. Nahrungshabitat	Nein – ausreichend Nahrungshabitate im Umland
Kleine Bartfledermaus	Pot. Nahrungshabitat	Nein – ausreichend Nahrungshabitate im Umland
Luchs	Nein	Nein
Wasserfledermaus	Pot. Nahrungshabitat	Nein – ausreichend Nahrungshabitate im Umland
Zwergfledermaus	Pot. Nahrungshabitat	Nein – ausreichend Nahrungshabitate im Umland
Vögel		
Baumfalke	Pot. Nahrungshabitat	Nein – ausreichend Nahrungshabitate im Umland
Baumpieper	Nein	Nein
Bluthänfling	Nein	Nein
Eisvogel	Nein	Nein
Feldlerche	Nein	Nein
Feldschwirl	Nein	Nein
Feldsperling	Nein	Nein
Fischadler	Nein	Nein
Gänsesäger	Nein	Nein
Girlitz	Nein	Nein
Graureiher	Pot. Nahrungshabitat	Nein – ausreichend Nahrungshabitate im Umland
Grauspecht	Nein	Nein
Habicht	Pot. Nahrungshabitat	Nein – ausreichend Nahrungshabitate im Umland
Kiebitz	Nein	Nein
Kleinspecht	Nein	Nein
Krickente	Nein	Nein
Kuckuck	Nein	Nein
Löffelente	Nein	Nein
Mäusebussard	Pot. Nahrungshabitat	Nein – ausreichend Nahrungshabitate im Umland
Mehlschwalbe	Pot. Nahrungshabitat	Nein – ausreichend Nahrungshabitate im Umland
Mittelspecht	Nein	Nein
Mornellregenpfeifer	Nein	Nein
Neuntöter	Nein	Nein
Rauchschwalbe	Pot. Nahrungshabitat	Nein – ausreichend Nahrungshabitate im Umland

Rebhuhn	Pot. Nahrungshabitat	Nein – ausreichend Nahrungshabitate im Umland
Rotmilan	Pot. Nahrungshabitat	Nein – ausreichend Nahrungshabitate im Umland
Schellente	Nein	Nein
Schleiereule	Pot. Nahrungshabitat	Nein – ausreichend Nahrungshabitate im Umland
Schwarzspecht	Nein	Nein
Schwarzstorch	Nein	Nein
Silberreiher	Pot. Nahrungshabitat	Nein – ausreichend Nahrungshabitate im Umland
Sperber	Pot. Nahrungshabitat	Nein – ausreichend Nahrungshabitate im Umland
Sperlingskauz	Pot. Nahrungshabitat	Nein – ausreichend Nahrungshabitate im Umland
Spießente	Nein	Nein
Star	Nein	Nein
Tafelente	Nein	Nein
Teichrohrsänger	Nein	Nein
Turmfalke	Pot. Nahrungshabitat	Nein – ausreichend Nahrungshabitate im Umland
Turteltaube	Nein	Nein
Wachtelkönig	Nein	Nein
Waldkauz	Pot. Nahrungshabitat	Nein – ausreichend Nahrungshabitate im Umland
Waldlaubsänger	Nein	Nein
Waldohreule	Pot. Nahrungshabitat	Nein – ausreichend Nahrungshabitate im Umland
Waldschnepfe	Nein	Nein
Wespenbussard	Pot. Nahrungshabitat	Nein – ausreichend Nahrungshabitate im Umland
Wiesenpieper	Nein	Nein
Wiesenweihe	Pot. Nahrungshabitat	Nein – ausreichend Nahrungshabitate im Umland
Zwergtaucher	Nein	Nein

6 Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Tierarten – Abprüfung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Für betroffene Arten wäre zu analysieren, ob ein Vorkommen auf der aktuellen Datengrundlage im UG anzunehmen ist und durch die Wirkungen des Vorhabens erheblich betroffen werden kann. Im Einzelnen ist dabei zu prüfen, ob folgende Verbotstatbestände möglicherweise erfüllt werden/erfüllt werden können.

- Werden evt. Tiere verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 1)?
- Werden evt. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§44 (1) Nr. 2)?
- Werden evt. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 3)?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge des Eingriffs im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§44 (5))?

Nach aktuellem Kenntnisstand kann eine Betroffenheit aller im MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Fledermaus- und Vogel-Arten sowie auch aller europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden. Aufgrund der betroffenen Biotoptypen ist auch nicht anzunehmen, dass andere Arten hier vorkommen oder betroffen sein können.

7 Maßnahmen / Risikominimierung

Für die Umsetzung des Bauvorhabens werden folgende **Empfehlungen** gegeben. Da keine Vorkommen oder Betroffenheiten bestehen und somit auch keine Konflikte mit dem Artenschutz bestehen, keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, gibt es keine Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen. Aufgrund des erfolgenden Flächenverbrauches und der Möglichkeit von (geringfügigen) Störeffekten in die Umgebung sollten dennoch die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

- Das optimale Zeitfenster für die Baumaßnahme liegt außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen Oktober und Februar (einschließlich).
- Eine Beeinträchtigung der beiden Stiel-Eichen (Entfernung von Ästen oder Wurzeln) auf dem Nachbar-Flurstück 325 ist zu vermeiden.
- Entwicklung eines 5 m breiten Waldmantels entlang westlich des Fettgrünlandes (3m breiter Streifen mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung, 2 m breiter Saum). Er dient zusätzlich zur Abschirmung der Waldbereiche von der neuen Siedlungsbebauung (Abb. 10 & Abb. 11).
- Entwicklung eines 3-reihigen Heckenstreifens inkl. Saum entlang der westlichen Bauungsgrenze (Saumbreite beidseitig 1 m, Pflanzabstand der drei Heckenstreifen 0,5 m). Zur Abschirmung der Waldbereiche von der neuen Siedlungsbebauung (Abb. 10 & Abb. 11).
- Der Waldmantel sowie der Heckenstreifen erhöhen die Strukturvielfalt der strukturarmer, intensiv genutzten Wiesen. Sie bieten u.a. Orientierungslinien für z. B. jagende Fledermäuse und wandernde Amphibien, Versteck- und Überwinterungsplätze für z. B. Amphibien sowie Nahrungsquellen für z. B. Insekten und Vögel.

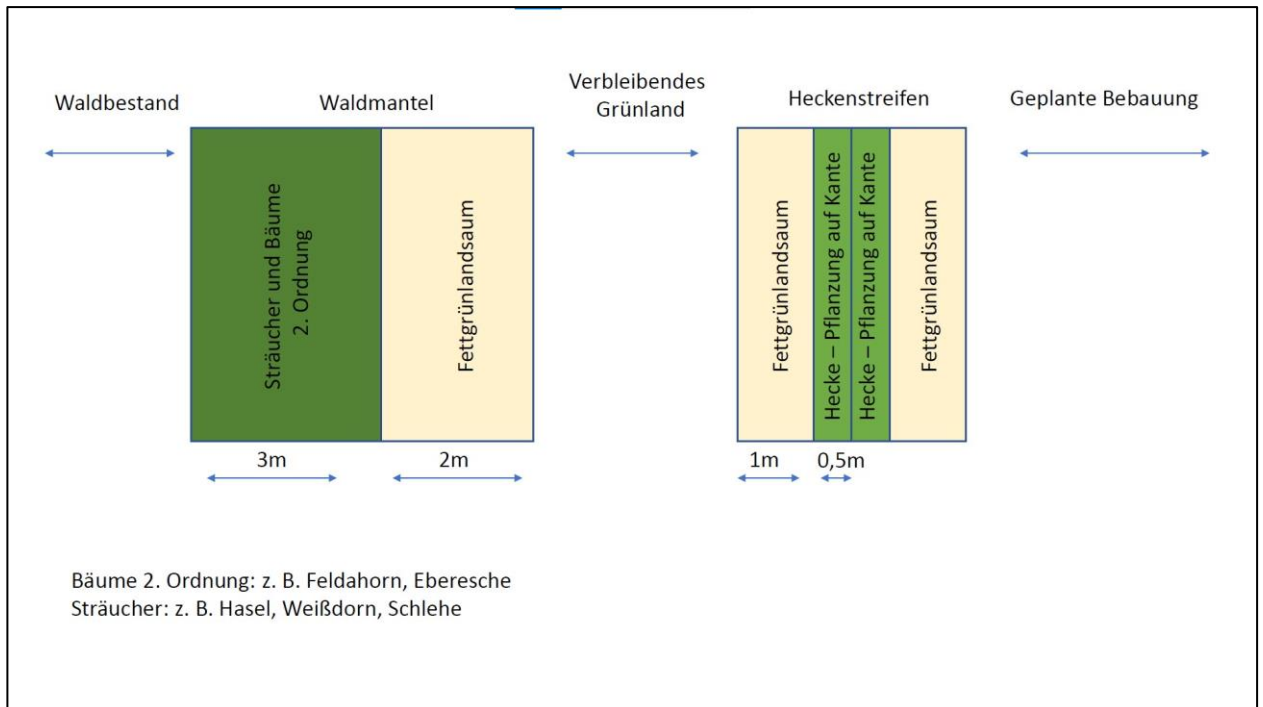


Abb. 10: Pflanzschema für Heckenstreifen und Waldmantel.

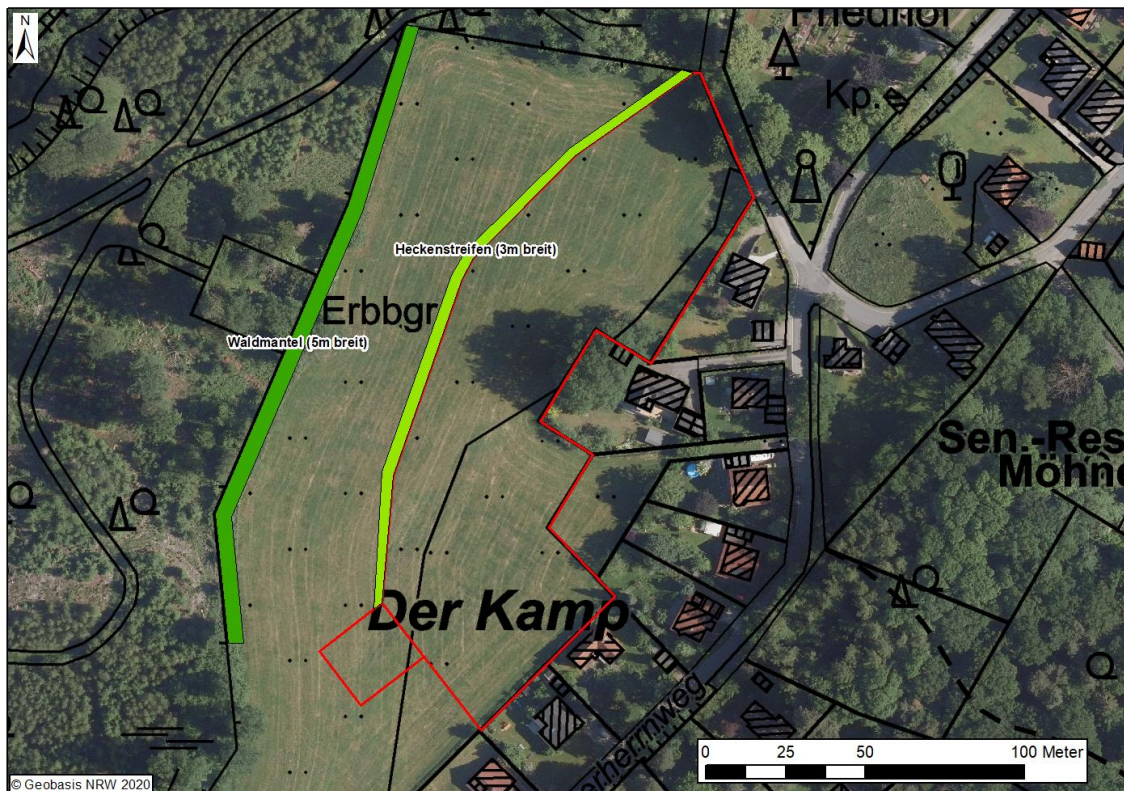


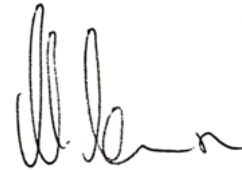
Abb. 11: Lageplan zum Waldmantel und Heckenstreifen.

8 Fazit

Das Ingenieurbüro Rademacher plant im Zusammenhang mit der Aufstellung des BPlans Nr. 12 „Kammerherrnweg“ den Bau von 14 bis zweigeschossigen Wohnhäusern samt Erschließungsstraße und Regenrückhaltebecken in Möhnensee-Völlinghausen westlich des Kammerherrnweges. Hierfür hat das Büro LökPlan eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) durchgeführt. Auf Basis des hier vorgestellten Gutachtens kann davon ausgegangen werden, dass nach aktuellem Kenntnisstand keine planungsrelevante Art durch die Planung erheblich beeinträchtigt wird bzw., dass die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Aufgestellt:

Anröchte, den 25.03.2022



M. Sc. Geogr. Matthias Mause

9 Quellenverzeichnis

9.1 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Letzte Neufassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Letzte Änderung wirksam seit 31.08.2021.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – in der Fassung vom 06.06.2016

9.2 Internet

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2021): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (Oktober 2021)

9.3 Kartengrundlagen & WMS-Dienste

LAND NRW (2021): WMS-Dienst LINFOS NRW. Daten aus dem Landschaftsinformationssystem (Oktober 2021). Datenlizenz Deutschland - Namensnennung- Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl>). <http://www.wms.nrw.de/umwelt/infos>

WMS-DIENST DGK5 & LUFTBILD: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW 2021

10 Anhang

- Formular A - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.